



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifwalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 24. August 2020  
Bezug: Ihr Schreiben vom  
10. August 2020  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMI, BMVI, BMWi

Oberamtsrätin Karla Ryborz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33927  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist  
teilzeitbeschäftigt und daher montags,  
mittwochs und donnerstags von 07:00  
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis  
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis  
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

### Wahlen

**Pet 1-19-06-1110-035023** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres o. a. Schreibens.

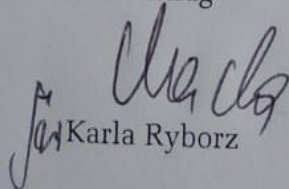
Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund einer  
sachgleichen Eingabe bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Begründung  
zu einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu  
entnehmen, der der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019  
zugestimmt hat.

Anhaltspunkte, die Anlass zu einer abweichenden Bewertung  
Ihrer Eingabe geben könnten, sind nicht ersichtlich. Der  
Ausschussdienst wird dem Petitionsausschuss deshalb – sofern  
Sie keine Einwendungen geltend machen – nach Ablauf von  
sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren  
abzuschließen. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, so  
erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Karla Ryborz



**Pet 1-19-06-1110-012992**

57368 Lennestadt

Wahlen

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, für Bundes- und Landtagswahlen verpflichtend ein elektronisches Wahl- und Auszählsystem zu verwenden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 85 Mitzeichnungen und 55 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit einem elektronischen System eine korrekte Auszählung der Ergebnisse sichergestellt werde. *Unstimmigkeiten würden so vermieden. Zudem würden auf lange Sicht Kosten gespart, da die Wahlvorbereitung wesentlich vereinfacht werde.*

*Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.*



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass dem Bund aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland lediglich die Gesetzgebungskompetenz für das Grundgesetz (GG) und das bundesweite Wahlrecht zusteht, während die Länder jeweils in eigener Zuständigkeit die Dauer der Wahlperioden ihrer jeweiligen Landesparlamente und das jeweilige Landtagswahlrecht festlegen.

Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages besteht daher nur hinsichtlich der Bundestagswahlen.

Nach dem Bundeswahlgesetz findet die Bundestagswahl als Urnenwahl oder Briefwahl statt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass Wahlgeräte seit der Bundestagswahl 2009 nicht mehr zum Einsatz kommen, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 3. März 2009 (Az. 2 BvC 3/07 - BVerfGE 123, 39 - 88) die frühere Bundeswahlgeräteverordnung für mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 38 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 GG unvereinbar erklärt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Öffentlichkeit der Wahl Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung ist. Sie sichere die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schaffe damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl (BVerfGE 123, 39 [68]). Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf





die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (BVerfGE 121, 266 [291]).

Die Wahl der Volksvertretung stellt in der repräsentativen Demokratie den grundlegenden Legitimationsakt dar. Die Stimmabgabe bildet das wesentliche Element des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und damit zugleich die Grundlage der politischen Integration. Die Beachtung der hierfür geltenden Wahlgrundsätze und das Vertrauen in ihre Beachtung sind daher Voraussetzungen funktionsfähiger Demokratie (BVerfGE 123, 39 [68f.]). Nur wenn sich das Wahlvolk zuverlässig selbst von der Rechtmäßigkeit des Übertragungsaktes überzeugen kann, wenn die Wahl also „vor den Augen der Öffentlichkeit“ durchgeführt wird, kann das für das Funktionieren der Demokratie und die demokratische Legitimität staatlicher Entscheidungen notwendige Vertrauen des Souveräns in die dem Wählerwillen entsprechende Besetzung des Parlaments gewährleistet werden (BVerfGE a.a.O., S. 69).

In der Republik ist die Wahl Sache des ganzen Volkes und gemeinschaftliche Angelegenheit aller Bürger. Dem entspricht es, dass auch die Kontrolle des Wahlverfahrens eine Angelegenheit und Aufgabe der Bürger sein muss. Jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können (BVerfGE a.a.O.). Beim Einsatz von elektronischen Wahlgeräten müssen die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können (BVerfG a.a.O., S. 71). Es reicht nicht aus, wenn der Wähler darauf verwiesen ist, ohne die Möglichkeit eigener Einsicht auf die Funktionsfähigkeit des Systems zu vertrauen (BVerfG, a.a.O. S.72).

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts genügt es nicht, dass die Stimmen nach der Stimmabgabe ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt werden. Wird das Wahlergebnis durch rechnergesteuerte Verarbeitung der in einem



elektronischen Speicher abgelegten Stimmen ermittelt, genügt es nicht, wenn anhand eines zusammenfassenden Papierausdrucks oder einer elektronischen Anzeige lediglich das Ergebnis des im Wahlgerät durchgeführten Rechenprozesses zur Kenntnis genommen werden kann. Denn auf diese Weise können Wähler und Wahlorgane nur prüfen, ob das Wahlgerät so viele Stimmen verarbeitet hat, wie Wähler zur Bedienung des Wahlgerätes bei der Wahl zugelassen worden sind. Es ist in diesen Fällen nicht ohne weiteres erkennbar, ob es zu Programmierfehlern in der Software oder zu zielgerichteten Wahlfälschungen durch Manipulation der Software oder der Wahlgeräte gekommen ist (BVerfG, a.a.O. S.73).

Das Anliegen der Petition, ein korrektes Wahlergebnis sicherzustellen, kann daher in Anbetracht der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gerade nicht durch den Einsatz eines elektronischen Wahlsystems erreicht werden. Denn damit verbunden sind die von außen durch die Wähler nicht wahrnehmbare und nicht überprüfbare elektronische Verarbeitung und Speicherung der Stimmen, also der Kontrolle durch die Öffentlichkeit entzogene Fehler- und Manipulationsmöglichkeiten, die darum gerade den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen widersprechen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Einführung eines elektronischen Wahl- und Auszählsystems bei Bundestagswahlen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das *Petitionsverfahren abzuschließen*, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.





elektronischen Speicher abgelegten Stimmen ermittelt, genügt es nicht, wenn anhand eines zusammenfassenden Papierausdrucks oder einer elektronischen Anzeige lediglich das Ergebnis des im Wahlgerät durchgeführten Rechenprozesses zur Kenntnis genommen werden kann. Denn auf diese Weise können Wähler und Wahlorgane nur prüfen, ob das Wahlgerät so viele Stimmen verarbeitet hat, wie Wähler zur Bedienung des Wahlgerätes bei der Wahl zugelassen worden sind. Es ist in diesen Fällen nicht ohne weiteres erkennbar, ob es zu Programmierfehlern in der Software oder zu zielgerichteten Wahlfälschungen durch Manipulation der Software oder der Wahlgeräte gekommen ist (BVerfG, a.a.O. S.73).

Das Anliegen der Petition, ein korrektes Wahlergebnis sicherzustellen, kann daher in Anbetracht der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gerade nicht durch den Einsatz eines elektronischen Wahlsystems erreicht werden. Denn damit verbunden sind die von außen durch die Wähler nicht wahrnehmbare und nicht überprüfbare elektronische Verarbeitung und Speicherung der Stimmen, also der Kontrolle durch die Öffentlichkeit entzogene Fehler- und Manipulationsmöglichkeiten, die darum gerade den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen widersprechen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Einführung eines elektronischen Wahl- und Auszählsystems bei Bundestagswahlen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das *Petitionsverfahren abzuschließen*, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.